

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2013/229

**Betreff:** Entwässerungssatzung der Stadt Hungen  
hier: 2. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		20.11.2013

**Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?**  nein  ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____

**Beteiligung Personalrat erforderlich ?**  nein  ja

**Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?**  nein  ja

**Finanzielle Auswirkung?**  nein  ja

**Haushaltsmittel vorhanden ?**  nein  ja

	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____

**Entstehen Folgekosten ?**  nein  ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Entwässerungssatzung der Stadt Hungen hier: 2. Änderung			
<b>Anlage(n):</b> Anlage1 2013_229 2. Änderung der Entwässerungssatzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>13 Finanzen</b>	<b>Herr Siebert</b>		<b>20.11.2013</b>

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Betriebskommission</b>	<b>28.11.2013</b>	<b>nichtöffentlich beschließend</b>
<b>Magistrat</b>	<b>03.12.2013</b>	<b>nichtöffentlich beschließend</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>17.12.2013</b>	<b>öffentlich beschließend</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>19.12.2013</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, der vorliegenden 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hungen zuzustimmen.

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der Neufassung des KAG sind die nachstehend aufgeführten Änderungen der Entwässerungssatzung erforderlich:

**§ 17 – Entstehen der Beitragspflicht**

Das Entstehen des sogenannten Schaffensbeitrags wird nunmehr in § 17 Abs. 1 entsprechend der Neuregelung des KAG dahingehend angepasst, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. Somit kommt es nicht mehr auf die Verwirklichung des sogenannten Schaffensbauprogramms bzw. die formellen Erfordernisse von Fertigstellungsbeschlüssen an.

Die Vereinfachung führt zu einer schnellen und unkomplizierten Heranziehung der Neuanlieger entsprechend dem Baufortschritt. § 17 Abs. 1 regelt nur das Entstehen des Beitrags für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für sogenannte Neuanlieger.

In § 17 Abs. 2 ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht für sogenannte Altanlieger entsteht. Aufgrund der globalen Betrachtung der leitungsgebundenen Einrichtung Entwässerungsanlage wird für die Altanlieger auf die Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme abgestellt. Im Falle einer Teilmaßnahme z.B. für die Abwasserbehandlungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. Der Abschluss der jeweils konkreten Bauprogramme führt also für alle Altanlieger, die von der jeweiligen beitragsfähigen Maßnahme erschlossen werden, zum Entstehen der Beitragspflicht. Damit wird die Gleichmäßigkeit der Beitragsbelastung für diese Gruppe der Altanlieger garantiert.

Die Abschnittsbildung für leitungsgebundene Einrichtungen ist nicht mehr möglich, da es eine Abschnittsbildung nur noch für Verkehrsanlagen gibt.

**§ 19 – Beitragspflichtige, öffentliche Last**

Bereits vor der Neuregelung des KAG betreffend Wohnungs- und Teileigentümer bestand eine Regelung im Satzungsmuster, dass die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig sind. Die öffentliche Last ruht nach dem KAG (neu) auch auf dem Wohnungseigentum. Entsprechend ist dies in § 19 Abs. 4 nunmehr ausdrücklich geregelt.

**§ 30 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 EWS ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Diese Anpassung an die neue gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 6 HessKAG wiederholt den Gesetzeswortlaut und ist rein deklaratorischer Art. Da die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen in der Entwässerungssatzung allein grundstücksbezogen geregelt sind, dient die Regelung in § 32 Abs. 3 nur der Rechtssicherheit bzw. der Transparenz des Satzungsrechtes. Eine Erweiterung der öffentlichen Last auf das Erbbaurecht ist aufgrund des Wortlauts des Gesetzes nicht möglich.

Aus Sicht der Betriebsleitung sollte der 2. Änderung der Entwässerungssatzung in der vorliegenden Form zugestimmt werden.